Satzung

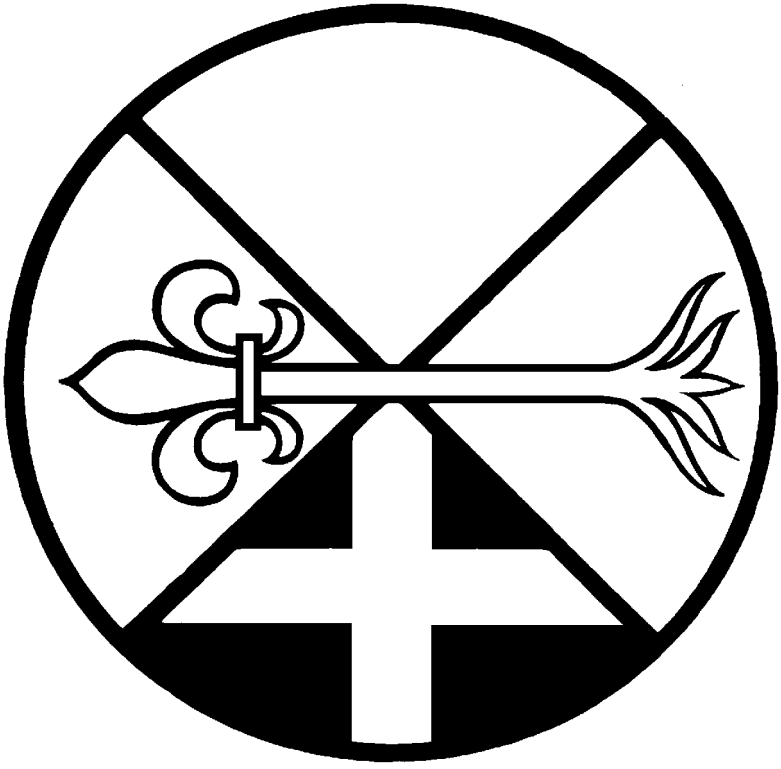

Turn- und Sportverein Hochdorf 1971 e.V.

Stand: 18.07.2020

Inhaltsübersicht

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Rechte und Pflichten und Datenschutz

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Beiträge, Dienstleistungen, Ehrenamtspauschale

§ 8 Haftung

§ 9 Organe

§ 10 Mitgliederversammlung

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 12 Vereinsrat

§ 13 Vorstand

§ 14 Abteilungen

§ 15 Ordnungen

§ 16 Ordnungsmaßnahmen

§ 17 Protokollierung von Beschlüssen

§ 18 Kassenprüfer

§ 19 Auflösung des Vereins

§ 20 Inkrafttreten

Präambel

Personen, die sich dem dritten Geschlecht zuordnen, werden im Sinne dieser Satzung als wahlweise männlich oder weiblich betrachtet. Paritätische Regelungen gelten in solchen Fällen als erfüllt und Ämter werden geschlechtsneutral benannt. Sofern eine Funktion eine Formulierung enthält, die der männlichen Form anspricht, ist jeweils die weibliche Form beinhaltet.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 3. April 1971 gegründete Verein führt den Namen
"Turn- und Sportverein Hochdorf 1971 e.V."

1. Der Verein hat seinen Sitz in Hochdorf/Riß und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Biberach (Register-Nr. 143) eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) und anerkennt mit seinen Mitgliedern die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, der Gesundheit seiner Mitglieder zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

ordentlichen Mitglieder

fördernden Mitgliedern

Ehrenmitgliedern

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist innerhalb von 2 Monaten schriftlich mitzuteilen.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.
3. Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vereinsrates von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Rechte und Pflichten und Datenschutz

1. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den Bedingungen der Abteilungen zu benutzen.
3. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
4. Erhebt, verarbeitet oder nutzt ein Verein Daten seiner Mitglieder und sonstigen Personen mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung oder mit Hilfe von herkömm-

lichen Mitgliederkarteien, ist nach § 1 Abs. 2, Nr. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) der Anwendungsbereich dieses Gesetzes gültig. Für Vereine gelten daher die Vorschriften der §§ 1 – 11, 27 – 38a, 43, 44 BDSG.
4.1 Die Aufnahme einer Datenschutzklausel ist empfehlenswert.
4.2. Werden Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht, empfiehlt sich die Einholung einer Einwilligungserklärung hierfür.
4.3. Alle Aufgaben zum Datenschutz werden in einer separaten Ordnung (siehe § 15) festgelegt

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Abteilungsleiter gegenüber schriftlich zu erklären und ist nur unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden bei

   erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen

   schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins

   grobem unsportlichem Verhalten

   Zahlungsrückstand seiner finanziellen Verpflichtungen von länger als einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Vereinsrat zulässig; sie muß schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Der Vereinsrat entscheidet endgültig.

§ 7 Beiträge, Dienstleistungen, Ehrenamtspauschale

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung des Beitrags, der Umlagen und sonstiger Dienstleistungen verpflichtet. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Abteilungsversammlungen können zusätzlich Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungen beschließen. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
2. Die ehrenamtliche Tätigkeit kann im gesetzlichen Rahmen vergütet werden, wenn es die Haushaltslage zulässt und nach vorherigem Beschluss des Vereinsrats.

§ 8 Haftung

1. Der Verein haftet gemäß § 31 BGB für alle zum Schadenersatz verpflichtenden Handlungen oder Unterlassungen seiner Organe, die diese in amtlicher Eigenschaft begehen.
   Hinweis: Die Haftung ist auf Vorsatz und / oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
2. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung

der Vereinsrat

der Vorstand

der Vereinsjugendausschuss

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im örtlichen Gemeindemitteilungsblatt unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
   Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
   Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
   Entlastung des Vorstandes und des Vereinsrates
   Wahl und Amtsenthebung des Vorstandes (mit Ausnahme der Abteilungsleiter)
   Wahl der 2 Vereinsratsmitglieder
   Wahl der Kassenprüfer
   Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
   Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vorher schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen, oder der Wahlgang dies bei mehreren Bewerbern erfordert.
7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahre. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle weiblichen und männlichen ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
8. Über Anträge auf Satzungsänderungen des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind. Beschlüsse über diese Anträge erfordern eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann und ist verpflichtet außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn es

die außergewöhnliche Lage des Vereins erfordert

von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder, unter schriftlicher Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muß in diesem Fall innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung durchgeführt werden.

§ 12 Vereinsrat

1. Dem Vereinsrat gehören an:
   die Mitglieder des Vorstandes
   die Abteilungsjugendleiter
   die stellv. Abteilungsleiter
   2 Vereinsratsmitglieder
2. Die Wahl der Vereinsratsmitglieder erfolgt entsprechend der Zuständigkeit der Mitglieder- oder Abteilungsversammlungen für die Dauer von 2 Jahren.
3. Dem Vereinsrat obliegt die Beschlussfassung über
   den Haushaltsplan
   die Ordnungen des Vereins (mit Ausnahme der Jugendordnung)
   die Gründung und Auflösung von Abteilungen
   Berufungsanträge gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
   gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art

Ernennung von Ehrenmitgliedern.

4. Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder mitwirken. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/den

   1. Vorsitzenden

   einem stellvertretenden Vorsitzenden

   Kassierer

   Schriftführer

   Abteilungsleitern der Sportarten

   Vereinsjugendleiter

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die zwei Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch dessen Stellvertreter gemeinsam vertreten. Dem 1. Vorsitzenden obliegen die Gesamtleitung und die Außenvertretung. Die Einzelheiten regelt ein Aufgabenverteilungsplan.
3. Die zwei Vorsitzenden, der Kassierer und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt oder berufen worden ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
4. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder es von zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird, telefonisch oder schriftlich einberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit dessen Vertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

   Erledigung der laufenden abteilungsübergreifenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens

   Zuständigkeit für alle Aufgaben, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind

   Durchführung und Überwachung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsrates

   Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, sowie Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder
6. Die Organe des Vereins können beschließen, daß für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden durch Beschluss des Vereinsrates gegründet. In den Abteilungen bestehen Jugendabteilungen oder können durch Beschluß der Abteilungsversammlungen gegründet werden.
2. Jede Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter und weiteren Mitarbeitern, denen entsprechend den Abteilungsbedürfnissen feste Aufgaben übertragen sind, geleitet. In der Abteilung Breitensport sind alle Sportarten ohne Wettkampfcharakter zusammengefasst. Weitere Einzelheiten regeln die Abteilungsordnungen.
3. Die Abteilungsleitung wird in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich. Die Abteilungsversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Abteilungsleiter einzuberufen. Die Abteilungsjugendversammlung wählt den Abteilungsjugendleiter und den Abteilungsjugendsprecher.
4. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungen zu beschließen.
5. Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen und dem Vorstand einen Kassenbericht vorzulegen.
6. Die Abteilungen verwalten den im Haushaltsplan ausgewiesenen Etat sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind nachzuweisen und ordnungsgemäß zu verbuchen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.
7. Die Abteilungsleiter sind besondere Vertreter gemäß § 30 BGB. Sie dürfen Dauerschuldverhältnisse und rechtsverbindliche Verpflichtungen nur bis zum in der Finanzordnung festgelegten Betrag eingehen.
8. Das Vermögen der Abteilung ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu verbuchen.
9. Die Abteilungen sind verpflichtet, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
10. Die Auflösung einer Abteilung im Verein kann nur in einer außerordentlichen Vereinsratssitzung mit diesem einzigen Tagesordnungspunkt beschlossen werden.

§ 15 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäfts- Finanz-, Beitrags-, Ehrungs- und eine Jugendordnung geben. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 des Vereinsrates beschlossen; die Jugendordnung wird

mit einfacher Mehrheit bestätigt. Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden.

2. Der TSV Hochdorf 1971 e.V. erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vereinsrats beschlossen. Neuerungen werden jährlich auf der Jahreshauptversammlung zur Kenntnis gegeben.

§ 16 Ordnungsmaßnahmen

Der Vorstand kann gegen sämtliche Vereinsmitglieder, die gegen die Satzung, Ordnungen oder Anordnungen des Vorstandes verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

Verweis

zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins

Ausschluss gemäß § 6 Ziff. 3 der Satzung

§ 17 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vereinsrates, des Vorstandes, der Abteilungsversammlungen und -ausschüsse sind unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis Niederschriften anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem jeweils vorher benannten Protokollführer zu unterschreiben.

§ 18 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens 2 Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsrat angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, sowie die Kassenführung der Abteilungen mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Der Mitgliederversammlung erstatten die Kassenprüfer einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers und der übrigen Vorstandsmitglieder.
3. Die zwei Kassenprüfer werden im Wechsel von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jeder Kassenprüfer bleibt so lange im Amt,

bis der Nachfolger gewählt oder berufen worden ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen neuen Kassenprüfer kommissarisch berufen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit diesem einzigen Tagesordnungspunkt beschlossen werden. Der Beschluß muß mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in namentlicher Abstimmung erfolgen.
2. Nach dem Auflösungsbeschluss bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abwickeln. Das nach der Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes der Gemeindeverwaltung Hochdorf zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben, bis sich ein Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen neu gründet. Ist bis zum Ablauf von 10 Jahren seit Auflösung kein Nachfolgeverein vorhanden, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, zur Förderung des Sports in der Gemeinde, einzusetzen.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung vom 31.03.1990 wurde am 13.03.1993, 09.03.1996, 19.03.2008, 20.03.2010, 22.10.2011, 16.03.2019 und am 18.07.2020 geändert und tritt mit Beschluß der Mitgliederversammlung in Kraft.

Hochdorf, den 18.07.2020

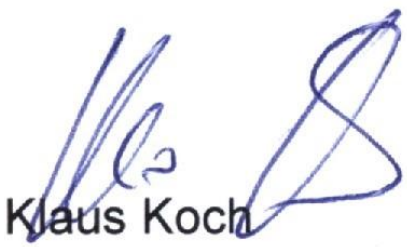

Klaus Koch
1. Vorsitzender